

Amtliches Kreis-Blatt



Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 150

Diez, Montag den 14. Juli 1919

59. Jahrgang

Verordnung.

Betr. Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 5. April 1917 — Reichsgesetzblatt S. 319 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt S. 728 — und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 23. März 1916 — Reichsgesetzblatt S. 183 — wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 28. April 1917 betr. Höchstpreise für Schweinefleisch — Amtl. Kreisblatt Nr. 102 — erhält folgende Fassung:

Der Preis für 1 Pfund besser Ware darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. frisches Schweinefleisch 2,30 Mark,
2. frisches Schweineschmalz 2,50 Mark,
3. frische Wurst 2,10 Mark,
4. Fleischwurst und Schwartenmagen 3,00 Mark.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 10. Mai 1917 wird hiermit aufgehoben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.
Scheuern.

Tab.-Nr. 624 Bl.

Diez, den 13. Juli 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Anordnung umgehend in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung und der Metzger zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.
Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

Verordnung

betreffend Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schafffleisch.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 319 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — in der Fassung vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 728 — und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 22. März 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 183 — wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund besser Ware darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. frisches Rindfleisch 3,20 Mark,
2. frisches Kalbfleisch 2,50 Mark,
3. frisches Hammelfleisch 3,40 Mark,
4. Roß- oder Lendenbraten 3,40 Mark,

Ein Pfund der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fleischarten darf höchstens $\frac{1}{4}$ Knochen in sich oder als Beilage enthalten.

5. Roß oder Lendenbraten, ohne Knochen und Beilagen 4,00 Mark.

§ 2.

Das Räuchern von Fleisch ist nicht gestattet. Gefälzen dürfen nur diejenigen Fleischstücke werden, die im frischen Zustande keinen Absatz gefunden haben.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer der Anordnung im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.
Die Verordnungen des Kreis Ausschusses betr. Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schafffleisch vom 4. August 1917 — Kreisblatt Nr. 182 — und vom 4. Dezember 1917 — Kreisblatt Nr. 282 — und vom 8. April 1918 — Kreisblatt Nr. 83 — werden hiermit aufgehoben.

§ 5.
Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Dies, den 13. Juli 1919.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.
Scheuern.

Tab.-Nr. H. 623.

Dies, den 13. Juli 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise sofort zur Kenntnis der Bevölkerung und der Meßger zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 6392.

4. Juli 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mit Ausnahme von Holzappel, Rahenelnbogen und Schaumburg.

Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Wegen Einrichtung einer ländlichen Fortbildungsschule in Ihrer Gemeinde wollen Sie das Weitere in die Wege leiten und mir bestimmt bis 5. August d. Js. berichten, ob eine ländliche Fortbildungsschule im kommenden Winterhalbjahr abgehalten wird.

Hierbei wollen Sie angeben:

1. den Namen des den Unterricht erteilenden Lehrers,
2. wieviel Schüler die Schule voraussichtlich besuchen werden und wieviel davon in der Landwirtschaft tätig sind,
3. die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und zwar:
 - a) der Entschädigung für den Lehrer,
 - b) der Kosten für Lehr- und Lernmittel,
 - c) für Auszeichnung fleißiger Schüler,
 - d) sonstige Ausgaben (einzeln anzugeben),
4. ob zur Bestreitung der Kosten die Gemeinde einen Zuschuß beantragt.

Ueber die Höhe der dem Lehrer für die Erteilung des Unterrichts aus der Gemeindefasse zu gewährenden Vergütung hat die Gemeindevertretung (Versammlung) zu beschließen. Die Vergütung für die Unterrichtsstunde festzusetzen. Der Höchstbetrag für die Stunde beträgt 2 Mark. Die Abschließung eines Vertrages mit dem Lehrer ist nicht erforderlich, doch ist ihm von dem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Wie in früheren Jahren, so werden auch in diesem Jahre wieder den bedürftigen Gemeinden zu den ihnen durch die Einrichtung der Schule entstehenden Baraufwendungen, mit Ausnahme der Kosten für die Herausgabe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Unterrichtsraumes, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden können: vorausgesetzt wird hierbei, daß eine ausreichende Zahl von Schülern vorhanden ist, welche in der Landwirtschaft ganz oder doch überwiegend tätig sind.

Der Unterricht, welcher spätestens am 1. November zu beginnen hat und bis zum 15. März dauern muß, ist an zwei Wochentagen während je zwei Stunden zu erteilen.

Es wird ersucht, dem Herrn Ortschulinspektor sowie dem Herrn Kreis schulinspektor, welchem die Aufsicht über die Schule zusteht, unter Beachtung der Bestimmungen des Ortsstatuts betr. die Verpflichtung zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschulen Kenntnis zu geben.

Da die ländlichen Fortbildungsschulen für die Landwirtschaft und die Fortbildung der aus der Schule entlassenen männlichen Jugend sehr wichtig sind, der Schulbesuch auch durch das bestehende Ortsstatut gerantiert ist, kann ich deren Einrichtung nur dringend empfehlen.

Da nicht selten ungenügende Leistungen der Fortbildungsschüler auf den Umstand zurückzuführen sind, daß die Schüler in den späten Abendstunden nach vollbrachtem Tagewerk zu angespannt sind, um dem Unterricht folgen zu können, so ist da, wo der Unterricht spät abends erteilt worden ist, eine Verlegung der Unterrichtsstunden in eine geeignetere Tageszeit in Erwägung zu ziehen und mir in dem vorhin geforderten Bericht auch anzugeben, in welchen Tagesstunden der Unterricht vorigen Jahres gehalten worden ist, und wann er jetzt erteilt werden soll, und warum eventuell eine Verlegung in eine frühere Tageszeit nicht angängig ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

„Preussisch“ statt „königlich“. Der Minister für Handel und Gewerbe weist in einem Erlaß an die ihm unterstellten Behörden darauf hin, daß die republikanische Staatsform durch das Gesetz über die vorläufige Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 ihre gesetzliche Grundlage erhalten hat. Es erscheine nunmehr notwendig, auf den Siegel- und Stempelabdrücken sowie bei den Inschriften an und in den Dienstgebäuden der preussischen Staatsbehörden das Wort „königlich“ zu entfernen oder durch das Wort „preussisch“ zu ersetzen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Material- und Arbeiterbeschaffung, sowie im Interesse der Kostenersparnis soll im allgemeinen von der Beschaffung neuer Amtssiegel und Amtsschilder vorläufig nach Möglichkeit abgesehen werden. Bei der Ausfertigung von Bestellungen für Beamte ist fortan die Bezeichnung „die preussische Staatsregierung“ als Anstellungsbehörde zu verwenden.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 21. Juli ds. Js. werden folgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

a. vormittags 10½ Uhr:

Distrikt Dietrichsdell 41a:

32 Nadelholzstangen 4.—6. Klasse,

6 Nm. Nadelholzreisferknüppel

Zusammenkunft im Schlage.

b. vormittags 11½ Uhr:

Distrikt Flachsgarten 13 u 14:

49 Nm. Eichenknüppel,

7 Nm. Reisferknüppel,

3 Nm. Nadelholzknüppel,

40 Eichenwellen.

Zusammenkunft um 11,15 am Friedhof von Vecheln.

Oberlahnstein, den 9. Juli 1919.

Der Magistrat.